

7. Physici oder andere Doctores Medicinæ nach der Medicinal-Ordnung und dessen Taxe, Chirurgi die Helfste so viel.
8. Die Gerichts-Beyfizer pro actu ieder = 4 Gr.
Es muß aber der Inquisitor die Actus nicht ohne Noth vermehren, um dadurch die Kosten zu häuffen.
9. Die Scharfrichter nach der Josephinischen Heilichen Hals-Gerichts-Ordnung und dessen Taxe.
10. Das Criminal-Collegium nach ihrer besondern Spertul-Taxe.
11. Schreibe-Gebühr dem Inquisitori vom Bogen = 2 Gr.

Alles andere, was hier nicht benennet worden, und dennoch dabey angewendet werden müssen, wird von dem Criminal-Collegio nach Befinden moderiret, die ganze Liquidation der Kosten aber muß von dem Inquisitore gehörig mit Belägen justificiret werden.

Die Defensiones derer Inquisiten müssen nach der Reihe von denen Ober-Amts-Regierungs-Advocaten übernommen, und davor denenselben 2. Rthlr. bezahlet werden.

Wir befehlen demnach allen Unsern Landes-Collegiis, denen Mediat-Regierungen, Unsern Aemtern, Magistraten und andern Gerichts-Obriheiten nach diesem allen sich genau zu achten, und haben alle Gerichts-Obriheiten Unsre Königl. Gnade hieraus allerunterthänigst zu erkennen, dagegen aber auch letztere besonders ihrer Seits alles anzuwenden, damit Unserer Landes Väterlichen Intention ein Genügen geleistet, und alle böse und ruchlose Menschen, die das gemeine Wohl und die Landes-Sicherheit zu stöhren suchen, zur wohlverdienten Strafe und wünschender Besserung gezogen, und endlich Unser Land von allen solchen Missethättern und liederlichen Gesindel gereiniget werde.

Urkundlich unter Unserer allerhöchsten Unterschrift, und beygedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Berlin den 13. Aug. 1750.

 **Eriderich.**



Freyh. v. Coccej. Gr. v. Münchow.

Amts-Bfänder=

oder

**Land-Keuter=
Ordnung.**

De Dato Berlin, den 14. Aug. 1750.

BRESAU,

zu finden bey Jacob Korn, Buchhändler.

435160

1790

1790

1790

1790



Faint, illegible text at the top of the page.

Faint, illegible text above the main heading.

Nachdem verschiedene Klagen gegen die Ober-
Amts-Pfänder oder Land-Neuter wegen Verzögerung
derer Executionen, verbotenen Collusionen mit denen Debi-
toren, und übermäßigen Gebühren bey Sr. Königl. Majestät
eingelauffen; So haben Dieselben denen Ober-Amts-Pfän-
dern oder Land-Neutern folgende Ordnung vorzuschreiben nö-
thig erachtet.

§. 1.

Es soll kein Ober-Amts-Pfänder oder Land-Neuter bey Straffe der Cal-
sation und der Karren sich unterstehen, einige Execution zu verrichten, er
habe dann von der Königl. Ober-Amts-Regierung ausdrücklichen Befehl
erhalten.

§. 2.

Sollen die Ober-Amts-Pfänder oder Land-Neuter alles und jedes
was Unsere Ober-Amts-Regierung ihnen befiehlt, ohne Ansehen der Per-
son, und wie solches die Lustitz von ihnen erfordert, gehorsamlich, getreu-
lich, und zwar striete nach der ihnen vorgeschriebenen Ordre, folglich niemah-
len auf eine höhere Summe als in ihren Befehlen enthalten, verrichten.

Zu welchem Ende die Regierung dem Executoriali jederzeit specificce
inseriren wird, wie, worinnen, und gegen wen die Execution geschehen
solle.

§. 3.

Die Ober-Amts-Pfänder oder Land-Neuter müssen die Execution sofort antreten, und solche unter keinem Pretext aussetzen.

§. 4.

Die Ober-Amts-Pfänder oder Land-Neuter müssen ihre Sachen also einrichten, daß sie so viel immer möglich ist, an dem Ort, wo sie zu thun haben, bey Tage anlangen, und ihr Quartier bey dem Debitore nehmen.

§. 5.

In causis realibus sollen denen Ober-Amts-Pfändern oder Land-Neutern keine Executiones aufgetragen, sondern die Immissiones, Taxationes, und Subhastationes denen Justiz-Räthen oder andern Commissariis überlassen werden.

§. 6.

Weil in Wechsel-Executionen nach Anleitung des §. 29. dieser Instruction der Debitor sofort zur gefänglichen Haft an den nächsten Ort gebracht werden soll. So muß

- 1.) Der Ober-Amts-Pfänder oder Land-Neuter sich des Debitoris Person bemächtigen, und denselben in seiner Stube bewahren.
- 2.) Denselben sofort des andern Tages an den Ort, wo das Gefängniß ist, hinbringen, und muß
- 3.) Wenn er hingebacht worden, dem Ober-Amts-Pfänder oder Land-Neuter, nichts mehr an Gebühren, als was unten §. 29. & 30. demselben verschrieben, bezahlet werden.

§. 7.

Die Ober-Amts-Pfänder oder Land-Neuther müssen die ihnen aufgetragene Executiones nach der in Codice Fridericiano Part. 3. Tit. 41. §. 28. & seq. vorgeschriebenen Ordnung verrichten.

§. 8.

Der Debitor ist schuldig bey des Land-Neuters Ankunft die Schlösser und Thüren, Kisten und Kasten und andere Behältnissen, wo die Mobilien pflegen bewahret zu werden, zu eröffnen, und die vorhandene Sachen dem Land-Neuter anzuzeigen.

§. 9.

Da der Debitor sich dessen weigern möchte, oder auch sonst Muthmaßungen wären, daß er boshafter Weise das Seinige verstecket, oder sich in seinem Hause zu Verhütung der Execution nicht wolte finden lassen, soll der Ober-Amts-Pfänder oder Land-Neuter wohl befugt seyn, die verschlossenen Thüren durch einen Schloßer in Gegenwart des Iudicis ordinarii oder des Gerichts-Schreibers, welche bey Vermeidung ernstler Strafe darunter nicht säumig seyn sollen, eröffnen zu lassen, die vorhandene Sachen heraus zu nehmen, und zu verzeichnen.

§. 10. Wür-

§. 10.

Würde auch jemand bey der Execution vorschützen, daß er dagegen bey Uns oder Unfern Collegiis eingekommen, hat der Ober-Amts-Pfänder oder Land-Neuter alles Einwendens ungeachtet mit der ihm anbefohlenen Execution dennoch zu verfahren.

Producirte aber der Schuldner eine Original-Berordnung, daß die Execution suspendiret, so hält er billig mit der Execution ein, jedoch muß der Schuldner dem Land-Neuter, bevor er von demselben abweicht, seine Gebühren erlegen.

§. 11.

Wann der Ober-Amts-Pfänder oder Land-Neuter die Bezahlung von dem Debitore erhält, folglich derselbe seine Verrichtung vollendet, muß er denselben gehörig über die beschene Auszahlung quittiren, und sich sofort von dem Ort hinweggeben, damit er durch unnöthige Zehrungen und still liegen niemanden beschwerlich falle, auch dem Collegio selbst sofort Nachricht davon geben: und soll ihm nichts vor den Bericht gegeben werden.

Wann das bezutreibende Quantum unter 500 Rthlr. beträgt, so verrichtet der Ober-Amts-Pfänder die Auspfändung allein: Sollte sich aber die Summe darüber belaufen, so muß dem Commissario perpetuo anbefohlen werden, dem Land-Neuter den unterhabenden Secretarium mitzugeben, damit derselbe, daß die Execution in gehöriger Ordnung geschehe, Achtung geben, das Geld in Empfang nehmen, und ein richtig Protocoll halten möge. Davor passiren ihm die gewöhnlichen Diäten.

§. 12.

Dasjenige Geld, so die Amts-Pfänder oder Land-Neuter bey der Execution baar von dem Schuldner erhalten, sollen sie dem Kläger bey Straffe der Cassation alsofort zustellen, und keinesweges an sich behalten, weniger in ihren Privat-Nutzen verwenden.

Würde aber ein Amts-Pfänder oder Land-Neuter überführet werden, daß er dergleichen Gelder angegriffen, sollen solche nicht allein von ihm auf seine Kosten alsofort bezgetrieben, sondern er auch mit Entsetzung seines Dienstes am Leibe bestraffet, und bis er das Geld erstattet, zur Festungs-Arbeit gebracht werden.

§. 13.

Wann der Debitor, gegen den die Execution dem Land-Neuter aufgetragen worden, in drey Tagen nicht bezahlet, muß der Land-Neuter nach dem dritten Tag abweichen, allermassen ihm nicht mehr als drey Tage Wart-Geld passiren sollen.

§. 14.

Er muß aber vorher die Pfändung vornehmen, und zugleich dahin sehen, daß die abgepfändete Sachen, so viel als die zu exequirende Schuld sich beläuft, austragen, damit es zu des Debitoris Beschwerden keiner andern

deren Execution bedürffe, welche allenfalls auf seine des Land-Neuters Kosten wiederhohlet werden soll.

§. 15.

Wann nicht so viel vorhanden, daß die ganze Schuld aus denen Pfändern bezahlet werden könne, so liegt ihm ob, dasjenige so wirklich vorhanden, zu pfänden und das Pfand dem Gerichte einzuliefern.

§. 16.

Weil aber verschiedene Klagen eingelauffen, daß mit Tax- und Subhastation derer Mobilien nicht allezeit legaliter verfahren worden, so soll es damit folgendergestalt gehalten werden. Es muß nemlich

- 1.) Der Amts-Pfänder oder Land-Neuter die gepfändete Sachen, wann solche in Haus-Geräthe bestehen, welche nicht leicht und ohne schwere Kosten transportet werden können, Als Betten, hölzerne oder eiserne Geräthe u. durch die geschworne Taxatores des Orts taxiren lassen.

Zu welchem Ende in einer jeden Stadt besondere Taxatores in allen Handwerkern bestellet und vereidet werden sollen: Auf denen Dörffern aber verrichten solches die Schöppen jedes Orts.

- 2.) Der Amts-Pfänder muß die gepfändete Stücke in eine richtige Specification bringen, den taxirten Werth darunter setzen, Zugleich aber
- 3.) Einen Terminum von 4 Wochen zum Verkauf ansetzen, und das Auktions-Patent nebst der Specification an dem Ort, wo gepfändet worden, und in der nächsten Kreis-Stadt, wie auch in zweyen nahe belegenen Adlichen Gerichten anschlagen. Ueberdem

- 4.) Einen geschwornen Notarium oder benachbarte Gerichts-Person requiriren, daß er den Ausruff verrichten, ein jedes Stück wie hoch es verkauft worden, und wer es gekauft, auf Eid und Pflicht niederschreiben, und das Protocoll nebst dem Amts-Pfänder unterschreiben.

- 5.) Es muß nichts als gegen baares Geld verkauft, und sollen ihm keine Reste passiret werden; Wann also ein Käufer verspricht das Geld noch denselben Tag zu zahlen, muß er ihm das Stück nicht abfolgen lassen, ehe er das Geld davor in die Hände geliefert. Würde aber der Käufer das Geld nicht bringen, muß das Stücke auf des Käuffers Kosten nochmalts ausgerufen, und wann weniger davor gebothen wird, das mangelnde sofort ohne Rückfrage von dem vorigen Licitanten durch Execution bengetrieben werden.

6.) Wann

- 6.) Wann eine Quantität von Zinn, Kupfer, Messing, item gute neue Betten und ganze Stück Leinen verauctionet werden, muß der Justiz-Rath und nicht der Amts-Pfänder den Verkauf dirigiren und vorgeschriebener maassen den Verkauf bewerkstelligen.

- 7.) Im Fall aber Gold, Silber, Juwelen, Uhren oder andere kostbarkeiten gepfändet worden, und verkauft werden sollen, muß der Amts-Pfänder solches dem Collegio einliefern, dieses aber per Artis peritos solche taxiren lassen, und demnächst publica Auctionis lege dem Meistbiethenden zuschlagen: wie solches in dem Codice Fridericiano Part. 4. Tit. 9. §. 14. versehen ist.

- 8.) Wann die Auspfändung in Getreyde oder Vieh geschehen, so muß solches in die nächste Kreis-Stadt geführet, und daselbst nach dem Markt-Preis verkauft werden. Der Amts-Pfänder aber muß seinem Bericht jederzeit den Markt-Zettel mit beifügen, damit man wissen könne, daß solches nach dem wahren Werth verkauft worden. Das geldfere Geld muß der Amts-Pfänder dem Creditori gegen Quittung ausliefern, demnächst die verursachten Unkosten abziehen, den Ueberschuß aber dem Debitori restituiren.

- 9.) Es muß aber kein Justiz-Rath, Amts-Pfänder, Deputatus oder Ausruffet, weder directe noch per indirectum in dergleichen Fällen mit licitiren, noch durch andere licitiren lassen. Würde jemand dagegen handeln, soll er quadruplum davor erlegen, wovon die Helfte denen Creditoribus, oder wann diese befriediget seyn, dem Debitori, die andere Helfte dem Fisco anheim fallen soll: Der Amts-Pfänder aber soll callret und zur Karren gebracht werden.

- 10.) Damit auch die Auktions-Kosten nicht zu hoch kommen: So soll der Amts-Pfänder oder Land-Neuter, wann sich die Summe des Capitals unter 50 Rthlr. beläuft, vor Verfertigung der Specification, deren Anschlagung, und vor den Ausruf, Einlieferung des Geldes, und abzustattenden Bericht, folglich vor die ganze Auction 1 Rthlr. 12 Gr. haben.

Wann der Justiz-Rath den Verkauf dirigiret, das ist, wann die Auction wichtig ist und über 50 Rthlr. beträgt, bekommt derselbe vor den gangen Actum 4 Rthlr. und braucht kein Secretarius dabey zu seyn.

§. 17.

Wann der Amts-Pfänder oder Land-Neuter nichts findet, worin die Execution geschehen könne, so muß er sich gar nicht bey dem Debitor halten, sondern sofort wieder zurück gehen, und davon berichten, da denn der Debitor auf des Creditoris Verlangen gefänglich angehalten, und in das nächste Gefängniß gebracht werden soll: Es muß aber der Creditor sich vorher erklären, daß er die Alimenta wöchentlich voraus bezahlen wolle, welche täglich

täglich aus 6 Dreyer und bey honorarioribus auf 2 Gr. festgesetzt und hie durch determiniret werden.

§. 18.

Ob schon die Amts-Pfänder oder Land-Neuter regulariter nach dreyen Tagen abzuweichen schuldig, so können doch Casus vorkommen, worin dem Land-Neuter aus bewegenden Ursachen aufgegeben wird, sich bey jemanden einzulegen, und nicht eher abzuweichen, bis die erkante Zahlung erfolgt. In diesen Fällen mußer solchem Befehl, dem Buchstaben nach, nachkommen, in des Beklagten Haus sich einlegen, und bis nach erhaltenen völligen Bezahlung oder anderwärtigen Verordnung nicht abweichen.

§. 19.

Wann der Amts-Pfänder oder Land-Neuter, durch Geschenke, oder andere Absichten verleitet, den Debitorem geschonet, die Execution nicht vorgeschriebener massen verrichtet, und ohnverrichteter Sache nach dreyen Tagen, unter dem Prætext, daß nichts vorhanden, abweicht, so steht dem Creditori frey, auf seine Kosten einen andern Land-Neuter vorzuschlagen, welcher die Execution nochmal antreten soll.

Würde dieser die Execution entweder ganz oder zum theil bewerkstelligen, muß der vorige Land-Neuter dem Creditori alle Kosten erstatten, und über dem 10. Rthlr. fiscalische Straffe erlegen.

§. 20.

Die Debitores müssen sich nicht ungebührlich gegen die Amts-Pfänder oder Land-Neuter aufführen; Wenn sie solches mit Worten oder mit der That thun, müssen diese an das Collegium, woraus der Befehl ergangen, pflichtmäßig berichten, keinesweges aber sich selber Recht schaffen.

§. 21.

Würde sich aber ein Schuldner unterstehen, Pfand-Rehrung zu thun, und Unfern Amts-Pfändern oder Land-Neutern oder deroelben Dienern bey Ankündigungen und Verlesung, auch Exequirung ihrer habenden Befehle, mit erweislichen Worten, Wercken, oder Thaten beschwerlich zu seyn, soll Fiscus gegen denselben excitirt, und dem Befinden nach ernstlich und nachdrücklich am Leibe bestraffet werden.

§. 22.

Wie dann auch diejenige, welche wegen Verbrechen oder sonst durch den Amts-Pfänder oder Land-Neuter auf Unfern Befehl abgehohlet, und auhero oder zur Festung gebracht werden sollen, sich demselben keinesweges zu widersehen haben, wiedrigenfalls dem Amts-Pfänder oder Land-Neuter erlaubt seyn soll, durch jeden Orths Gerichts-Diener, oder allenfals aufgebohrne Schützen, sich zu verstärken und sich der Widerspenstigen zu deren Bestrafung zu versichern.

Zu

Zu welchem Behuff alle Obrigkeiten, Gerichte und Magistrate, so oft unsere Land-Neuter bey Verrichtung ihres Amts ihrer Assistentz benöthiget seyn möchten, ihnen auf ihr Begehren solche nicht versagen müssen.

§. 23.

Hingegen müssen auch die Amts-Pfänder oder Land-Neuter sich in ihren Schrancken halten, und liegt ihnen insonderheit ob, bey denen anbefohlenen Ankündigungen, Executorialibus, und andern Verrichtungen sich bescheidenlich und nüchtern zu bezugen, auch dabey aller Insolenzien und Beschimpfungen sich zu enthalten.

Wann über die Excesse der Amts-Pfänder oder Land-Neuter und deren Knechte geklaget wird, insonderheit wann sie sich mit dem Truncke übernommen und einige Brutalität ausüben, solchenfalls soll einem fiscalischen Bedienten aufgegeben werden, auf des Klägers Kosten die geklagte Excesse zu untersuchen, und wann die Klagen Grund haben, soll der Land-Neuter mit Erstattung der Untersuchungs-Kosten castirt, die Knechte aber zur Festung gebracht werden.

§. 24.

Gleichfalls müssen die Amts-Pfänder oder Land-Neuter alles Eigenen, so sie von richtiger Bestellung ihres Dienstes abhalten möchte, sich außern, auch ihren Knechten, wann sie dergleichen wegen Kranckheit, oder Vielheit der Executionen gebrauchen, dergleichen unbilliges Vornehmen nicht verstaten.

§. 25.

So viel hiernächst die Amts-Pfänder oder Land-Neuter Gebühren betrifft, so soll von dem Debitore jederzeit dem Land-Neuter, wann es zur wirklichen Execution kommt, vor die Antretung der Execution, folglich vor den ersten Tag Ein Rthlr. gereicht werden.

§. 26.

Wann die Amts-Pfänder oder Land-Neuter die Execution oder andere Befehle über Land verrichten, soll ihnen außser der vorher erwähnten Gebühr von Einem Rthlr. amoch vor jeder Meile Sechs gute Groschen und an Warte-Geld bey denen Executionen auf seine Person und Pferd täglich 12 Gr. nebst freyen Futter vor sein Pferd von dem Schuldner gereicht werden.

§. 27.

Trüge sich zu, daß der Amts-Pfänder oder Land-Neuter kein Pferd eben hätte, und der Kläger ihm eine Fuhr gebe, soll er für seine Person nicht mehr dann drey gute Groschen vor jede Meile nehmen, und hat der Kläger wegen des Fuhrlohns seinen Regress an den Debitorem jedoch nicht höher als 6 Gr. zu nehmen.

§. 28.

Wann er aber die Execution an dem Orte seiner Wohnung verrichtet, soll er über den Einen Rthlr. Executions-Gebühr, die solande Tage nicht mehr dann 12 Gr. des Tages an Warte-Geld zu fordern befugt seyn.

§. 29. Müsse

§. 29.

Müsse der Amts-Pfänder oder Land-Neuter auf Anhalten derer Pat- theyen, einen Wechsel-Schuldner, Delinquenten, oder eine andere Person, derer man sich versichern will, abholen, und anhero oder nach einer ande- ren Festung bringen, soll ihm, wann er seine eigene Pferde und Wagen gebraucht, für jede Meile 12 Sgr., wann er aber mit einer Fuhre versehen wird, für jede Meile 6 Sgr., und daferne er sich dieserhalben an einem Orte aufhalten müsse, täglich an Warte-Geld Ein Rthlr. wann er seine eigene Pferde hat, auf den andern Fall aber nur 12 Sgr. gerechet werden.

§. 30.

Im Fall aber der Land-Neuter eine Person an dem Orte, wo er woh- net, aufhebet, und daselbst zur Haft lieffert, soll ihm dafür von dem In- haffirten (wann er die Mittel hat) wiedrigensals von dem Kläger Ein Rthlr. gerechet werden.

§. 31.

Wann ihm bloß aufgetragen wird, eine Person, welche de fuga suspe- cta ist, zu observiren, soll ihm vor den ersten Tag Ein Rthlr die übrige Ta- ge aber 6 Sgr. gerechet werden, und muß der Kläger den Vorschuß thun.

§. 32.

Wächte der Land-Neuter auf einem Ritt an zweyen Orten Verrihtun- gen bekommen, muß er die Gebühr von den Meilen nicht von beyden Be- klagten, sondern von jedem nur die Ratham nach Beschaffenheit des Weges gewissenhaft fodern, oder ernster Bestrafung, wann er eines andern über- wieseln würde, gewärtigen.

§. 33.

Ueber diese Gebühren muß der Land-Neuter schlechterdings, weder von dem Beklagten noch dem Kläger unter keinerley Vorwand, an Essen und Trincken, weder für sich oder seinen Knecht, noch an Futter für seine Pferde etwas fordern, widrigensalls soll er nicht allein demjenigen, dem er zu viel abgepreßet, das Duplum erstatten, sondern auch Unserm Filco ebenfalls das Duplum zur Straffe erlegen.

§. 34.

Wann die Schuldner dem Land-Neuter die Gebühren, sowohl in Wechsel als andern Executionen zu bezahlen nicht im Stande sind, auch sich nichts findet, woraus die Gebühren genommen werden können, so muß dieser solches binnen drey Tagen denen Creditoren sowohl als der Re- gierung oder dem Richter anzeigen, und ist der erstere, nemlich Creditor, schuldig, dieselbe dem Land-Neuter nach der vorhin festgesetzten Taxe zu bezahlen, oder gewärtigen, daß er auf des Land-Neuters Ansuchen durch Execution dazu angehalten, und der Arrest wieder aufgehoben, und nach- hero nicht als auf seine Kosten renoviret werden solle.

§. 35.

Erschiene auch jemand bey der Pfändung, und könnte nicht gnugsamen Schein vorbringen, daß die Güther so bey dem Schuldner gefunden, sein wären,

§. 36.

wären, so hat der Amts-Pfänder oder Land-Neuter sofort wegen dieses Vorfalls an die Regierung oder das Gericht, welches ihm die Execution aufgetragen, zu berichten, und dasjenige was der Intervenient zu Beschei- nigung seines Angebens vorgebracht, zugleich mit einzuschicken.

Gleichwie nun diese Unsere Amts-Pfänder- oder Land-Neuter-Ord- nung Unseren getreuen Unterthanen zum Besten, und zu Abschneidung aller in denen Schlesißen Landen bey denen Executionen sich gedüsserten Weit- läufigkeiten und Mißbräuchen abzielet; Als haben die Ober-Amts-Regie- rungen über diese Unsere Ordnung steif und fest zu halten, und dahin zu se- hen, daß niemand hierwider auf einigerley Weise und Wege beschweret werde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruck- ten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin den 14ten August. 1750.

Eriderich.



Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten signature or name in cursive script.



REGLEMENT,

vor die

JUSTITZ-Räthe

oder

COMMISSARIOS PERPETUOS

in denen

Schlesischen Provinzien.

Sub Dato Berlin, den 15^{ten} Augusti 1750.

BRESAU,
zu finden bey Jacob Korn, Buchhändler.

435161